

Satzung

0.59

der Günter-Pilger-Stiftung

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Günter-Pilger-Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist es, begabte und würdige Studierende der Folkwang Universität der Künste in Essen für Musik, Theater, Tanz und der berufsvorbereitenden Abteilung der Folkwang Musikschule bei ihrem Studium zu unterstützen, um so zur Sicherung des künstlerischen Nachwuchses und Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens beizutragen.
- (3) Der Stiftungszweck wird ausschließlich dadurch verwirklicht, dass die Mittel an die steuerbegünstigte Einrichtung „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Hochschule e.V.“ weitergegeben werden. Der Verein hat die Mittel dem Stiftungszweck entsprechend im Rahmen seiner Satzung für Studierende oder Projekte der Folkwang Hochschule zu verwenden. Der Verein oder bei Bedarf die Stiftung fordert die Hochschule auf, förderungswürdige Personen oder Projekte vorzuschlagen.
- (4) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die genannte Einrichtung nicht mehr bestehen oder die Steuerbegünstigung aufgehoben oder der Zweck des Vereins derart verändert werden, dass die in § 2 der Vereinssatzung vom 13.07.2003 bezeichneten Zwecke nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden, erfolgt die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften, die Zwecke verfolgen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen. Der Verein „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Hochschule e.V.“ ist zu verpflichten, Änderungen der Vereinssatzung der Stiftungsverwaltung der Stadt Essen mitzuteilen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (Zweckrücklage) zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 a) Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 30.06.2009. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Testamentserbin des Stifters ist die Stadt Essen, die die Erbschaft dem Stiftungsvermögen zuzuführen und satzungsgemäß zu verwenden hat.
- (5) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsverwaltung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung gemäß § 58

Nr. 7 a) der Abgabenordnung. Die Stiftungsverwaltung der Stadt Essen fasst Beschluss über eine mögliche Rücklagenbildung.

- (3) Soweit die Stiftungsverwaltung der Stadt Essen die jährlichen Stiftungsmittel dem Verein „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Hochschule e.V.“ zur Verfügung stellt, erfolgt dies mit der Auflage, die Erträge zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verein hat der Verwaltung vorher eine Liste der geplanten Förderungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vergabe der Stiftungsmittel weist der Verein ausdrücklich auf die Herkunft aus der Stiftung hin. Der Verein weist seine Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.
- (4) Der Kulturausschuss des Rates der Stadt Essen ist über den Mitteleinsatz zu unterrichten.
- (5) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.
- (6) Zu seiner Lebzeit erhält der Stifter eine Ausfertigung des Berichtes der Stadt Essen nach § 5 Absatz 5 der Satzung.

§ 6 Anpassung der Satzung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters dem Wandel der Zeiten anzupassen.
- (2) Während der Lebenszeit des Stifters sind Satzungsänderungen, die rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben sind, nur mit seinem Einverständnis möglich.

§ 7 Grabpflege

Die Stadt Essen ist verpflichtet, die Grabstätte der Familie Pilger auf dem Friedhof Bredeney (Feld 13, Grabfelder 125 und 126) für einen Zeitraum von 40 Jahren nach dem Tod des Stifters in würdigem Zustand zu erhalten.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Sollten nach dem Tod des Stifters sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über einen anderen Stiftungszweck gem. § 2 Absatz 1 der Stiftungssatzung. Erst wenn das dauerhaft nicht möglich ist, kann die Stadt Essen die Auflösung der Stiftung beschließen. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 9 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Stadt Essen das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den in der Satzung genannten Zwecken entsprechen.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 8 vom 25.02.2011 (Seite 79)